

Satzung für den

„Kreisschützenverband Anhalt - Bitterfeld

- Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e. V.

beschlossen auf dem Gildetag am 14.11.2000 in Zscherndorf,
Änderung lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15.02.2001 in Zörbig,
Änderung lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.10.2007 in Greppin

§ 1
Name und Sitz

- I. Der Kreisschützenverband führt den Namen „Kreisschützenverband Anhalt - Bitterfeld - Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e. V - . nachstehend **KSV** genannt.
- II. Die KSV hat seinen Sitz in Bitterfeld. Die Postanschrift regelt sich durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 32104 eingetragen.

§ 2
Zweck des KSV „Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e. V.

- I. Der KSV ist die Interessenvertretung aller seiner Mitgliedsvereine.
- II. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Vertretung der Mitgliedsvereine gegenüber dem Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e. V., nachstehend **LSV** genannt
 - die zusammenfassende Organisation der Mitgliedsvereine zur Abhaltung von geordnetem schießsportlichen Training und Wettkampfbetrieb unter Wahrung der Eigenständigkeit aller Mitgliedsvereine
 - die besondere Förderung des Jugendsportes und Mitwirkung bei der Schaffung günstiger Voraussetzungen für deren Verwirklichung durch die Mitgliedsvereine
 - die Durchführung von Schulungen, Lehrgängen und Vorträgen
 - die Förderung der Übungsleiter- und Trainerausbildung
 - die Pflege, Wahrung und die Präsentation des Schießsportes sowie der Schützentradi-tion

§

3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- I. Der KSV ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des KSV verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- III. Sämtliche Mitglieder der Organe des KSV sowie aller seiner Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des KSV entstandene

nen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom erweiterten Vorstand des KSV beschlossenen Höhe ersetzt.

- IV. Jeder diese Satzung ändernde Beschluss muss vor der Einreichung beim zuständigen Amtsgericht in Bitterfeld dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung zum Vereinsregister beim Amtsgericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

- I. Der KSV ist Mitglied des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. nachstehend **LSV** genannt. Der Verein strebt die weitere Mitgliedschaft in Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- II. Der KSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse. Insbesondere sind das u.a. folgende:
- Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Sportordnung,
 - Ehrenordnung
- III. Die Ordnungen sind den Mitgliedsvereinen innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Inkraftsetzung zuzustellen.
- IV. Der KSV organisiert die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine und führt in seiner Verantwortung den Wettkampfbetrieb auf der Ebene des Landkreises durch,
- V. Der KSV übernimmt die Interessenvertretung aller geschäftlichen und organisatorischen Belange der Mitgliedsvereine zum LSV.

§ 5

Geschäftsjahr

- I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus den:
- Mitgliedsvereinen
 - fördernden Mitgliedern
 - sowie Ehrenmitgliedern

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitgliedsverein im KSV kann jeder Verein werden, welcher sich unter dem Dachverband des LSV organisieren will und die Satzung des KSV verbindlich anerkennt sowie im Landkreis Anhalt - Bitterfeld seinen Sitz hat. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter.
- II. Der Aufnahmeantrag ist beim geschäftsführenden Vorstand, nachstehend **Vorstand** benannt, schriftlich unter Beifügung der gültigen Vereinssatzung des beantragenden Mitgliedsvereines und des Vereinsbeschlusses zum Beitritt in den KSV zu beantragen.
- III. Vereine, welche aus dem KSV ausgeschlossen wurden, können frühestens nach Wegfall der Gründe, welche zum Ausschluss führten einen Antrag auf Mitgliedschaft im KSV stellen.
- IV. Die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine dürfen denen des KSV nicht widersprechen.
- V. Der Beschluss oder ein Zwischenbescheid über die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach eingegangener Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- VI. Die Beantragung der Mitgliedschaft und Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt gemäß den Mitgliedsvereinen.
- VII. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand und Mitglieder des erweiterten Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung.
- VIII. Fördernde und Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

§ 8
Rechte der Mitgliedsvereine

- I. Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit eine Regelung dieser Fragen nicht dem KSV vorbehalten ist.
- II. Die Mitgliedsvereine üben ihre aus der Mitgliedschaft im KSV entstehenden Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte und im erweiterten Vorstand durch die dafür benannten Vertreter aus. Die Ausübung der Rechte ruht, sofern der Beitrag nach Fälligkeit nicht bezahlt ist.
- III. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, alle Einrichtungen des KSV in dem dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Rahmen zu nutzen.
- IV. Die Mitgliedsvereine und haben das Recht, an allen vom KSV ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfe teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibungen als verbindlich anerkennen.
- V. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, an allen vom KSV durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 9
Pflichten der Mitgliedsvereine

- I. Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Interessen des KSV zu wahren, bei der Erfüllung des Verbandszweckes sowie deren Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse durchzusetzen und zu befolgen.
- II. Die Mitgliedsvereine sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- III. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung, Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit, Änderung ihres Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV schriftlich mitzuteilen.
- IV. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des KSV zu beachten und durchzuführen.
- V. Die Mitgliedsvereine erkennen im gegenseitigen Interesse ein Informationsrecht der Organe des KSV an. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes an ihren Mitgliederversammlungen bzw. Beratun-

gen vor Ort, auf Antrag des Vorstandes, teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- VI. Die Mitgliedsvereine haben am Ende eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder mit dem Stand per 31.12. formgebunden an den Vorstand zu melden und die festgelegten Verbandsbeiträge gemäß der Rechnungslegung zu entrichten.
Die Höhe des Beitragsatzes regelt sich nach der Beitragsordnung.
- VII. Für Mitgliedsvereine, die im Laufe des Jahres eintreten oder austreten wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
- II. Der Austritt muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann erfolgen, wenn es durch das anrechenbare schuldhaftes Verhalten seiner Organe gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten und Normen in besonders schwerer Weise verstoßen hat.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstandes. Dem auszuschließenden Verein ist Gelegenheit zu geben vor der Abstimmung seinen Standpunkt darzulegen. Für die Abstimmung über den Ausschluss eines Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes notwendig. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Verein innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- V. Alle offenen gegenseitigen Verpflichtungen sind durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 11

Organe und Ausschüsse des KSV

- I. Die Organe der KSV sind:
- der geschäftsführende Vorstand (**Vorstand**)
 - der erweiterte Vorstand
 - die Delegiertenversammlung

- II. Der KSV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Beschluss des erweiterten Vorstandes selbständige Ausschüsse bilden und auflösen.
- III. Die Leiter der Ausschüsse werden durch den Vorstand aus den Reihen des erweiterten Vorstandes auf Vorschlag der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ernannt.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

- I. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Schatzmeister
- II. Der KSV wird rechtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, mit Ausschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften, vertreten. Die Genehmigung von Grundstücks- und Immobiliengeschäften obliegt der Delegiertenversammlung.
- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß der geltenden Wahlordnung.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Delegiertenversammlung in den Vorstand kommissarisch durch den erweiterten Vorstand bestimmt. Die Funktions- und Aufgabenverteilung regelt der Vorstand selbständig durch Beschluss (Geschäftsordnung).
- VI. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des KSV. Dem Schatzmeister obliegt es dabei besonders die Überwachungen der Einnahmen und Ausgaben, er ist für eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Buchführung verantwortlich.
- VII. Zur Verfügung über das Vermögen ist der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung und darüber hinaus bei laufenden und notwendigen Ausgaben ermächtigt.
- VIII. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe dem Stellvertreter oder Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Einzelfall gesondert geregelt. Dem Vorstand obliegt die Durchsetzung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

§ 13
Der erweiterte Vorstand

- I. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Je der 1. Vorsitzende/ Vorsitzende/Präsident der Mitgliedsvereine
 - der geschäftsführende Vorstand
- II. Die 1. Vorsitzenden / Vorsitzenden / Präsidenten können auf Beschluss Ihrer zuständigen Vereinsorgane einen kompetenten Vertreter für den erweiterten Vorstand benennen, welcher uneingeschränkt im erweiterten Vorstand den Mitgliedsverein vertritt.
- III. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand einberufen. Die Sitzung ist zusätzlich einzuberufen, wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- IV. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder die in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Dies sind insbesondere:
 - die Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
 - die Ernennung und den Ausschluss von fördernden Mitgliedern
 - der Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Ausführungsbestimmungen
 - die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten
 - die Bildung und Auflösung von Ausschüssen
 - die Bestätigung der vom Vorstand gemäß § 12 Punkt V berufenen kommissarischen Vertreter .
- V. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 14
Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSV. sie setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
- II. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung von Grundstücks- und Immobiliengeschäften (Eigennutzung)
 - Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des KSV

- III. Die Delegiertenversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat im Voraus, mittels schriftlicher Einladung an alle Mitgliedsvereine, einberufen.
- IV. Die Delegierten werden in ihren Mitgliedsvereinen gewählt. Der Delegiertenschlüssel zur Delegiertenversammlung wird wie folgt festgelegt:
 - je 3 Delegierten pro Mitgliedsverein (bis 50 Mitglieder)
 - je 1 weiterer Delegierter auf jedes weitere angefangene 50. Vereinsmitglied des Mitgliedsvereines
- V. Zur Stimmabgabe sind nur die unmittelbar anwesenden Delegierten berechtigt.
- VI. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer Abs. VIII (Änderung der Satzung / Auflösung des KSV).
- VII. Vor Beginn der Delegiertenversammlung wird die Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten festgestellt und diese bekannt gegeben.
- VIII. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und die Auflösung des KSV bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- IX. Über die Delegiertenversammlung ist durch den Versammlungsleiter eine Niederschrift anzufertigen, und durch die anwesenden Mitglieder des amtierenden Vorstandes zu bestätigen.
- X. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unter Begründung / Ziel und Zweck sowie Beschlussvorlagen schriftlich verlangt wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufen.

§ 15 **Ausschüsse**

- I. Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen entscheidet der erweiterte Vorstand. Er beschließt die Begründung, Aufgaben, Rechte und Pflichten in einer Ordnung.
- II. Die Leiter der Ausschüsse werden aus den Reihen des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand berufen. Die weiteren Mitglieder eines Ausschusses können sowohl Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder mittelbare Mitglieder sein.
- III. Ständige Ausschüsse sind:
 - Jugendausschuss

- Sportausschuss

§ 16 **Kassenprüfung**

- I. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des KSV hinsichtlich der satzungsgemäßen Anwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses.
- II. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Inventars als Bestandteil des Verbandsvermögens zuständig.
- III. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich am Ende des Haushaltsjahres eine Abschlussprüfung durchzuführen.
- IV. Über die durchgeführten Kassenprüfungen sind dem erweiterten Vorstand interne Arbeitsberichte und der Delegiertenversammlung ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
- V. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 **Beschlussfähigkeit und Wahlen**

- I. Die Organe sind bei frist- und formgerechter Einladung beschlussfähig. Näheres wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 18 **Auflösung des KSV**

- I. Bei Auflösung des KSV wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Inventar und Vermögen dem LSV übereignet, welcher dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.
- II. Die Liquidation des KSV erfolgt durch die Mitglieder des zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandes.

§ 19
Schlussbestimmungen

- I. Die Satzung wurde in der vorstehenden Form durch die Delegierten anlässlich der Delegiertenversammlung am **14.10.2000** angenommen und wird mit dem Nachweis der Registrierung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bitterfeld in Kraft gesetzt. Die Satzung vom 24.03.1990 verliert damit ihre Gültigkeit.

Zscherndorf am 14.10.2000

.....
Vorsitzender: Michael Hallaschek; Geschwister-Scholl-Straße 8; 06780 Quetzdölsdorf

.....
Stellvertreter: Wolfgang Henschel, Melanchtonstraße 1; 06794 Zscherndorf

.....
Schatzmeister: Frank Dietze; Erich-Winkler-Straße 21; 06766 Wolfen